

Antrag der Justizkommission*
vom 19. Juli 2000

KR-Nr. 253/2000

**Beschluss des Kantonsrates
über die Bewilligung für die Zugehörigkeit zur Verwaltung einer Handelsge-
sellschaft im Sinne von § 34 Abs. 3 Verwaltungsrechtspflegegesetz
(vom)**

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in einen Antrag der Justizkommission

beschliesst:

I. Das Gesuch von lic. iur. Hans Peter Derksen, Gossau/ZH (teilmantlicher Verwaltungsrichter) um Einsitznahme in die Verwaltung der Raiffeisenbank Gossau/ZH (Genossenschaft) wird genehmigt.

II. Das Gesuch von lic. iur. Hans Peter Derksen, Gossau/ZH (teilmantlicher Verwaltungsrichter) um Einsitznahme in die Verwaltung der Picatrex Treuhand AG, Zürich, wird genehmigt.

III. Mitteilung an das Verwaltungsgericht.

IV. Mitteilung an den Gesuchsteller.

* Die Justizkommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Gerhard Fischer (Präsident), Bäretswil; Rita Bernoulli, Dübendorf; Bernhard Egg, Elgg; Hans Egloff, Aesch bei Birmensdorf; Rosmarie Frehsner, Dietikon; Dorothee Jaun, Fällanden; Kurt Krebs, Zürich; Jürg Leibundgut, Zürich; Germain Mittaz, Dietikon; Gabriele Petri, Zürich; Klara Reber, Winterthur; Sekretärin: Ursula Lindauer

Begründung

Gemäss § 34 Abs. 3 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) ist für die Zugehörigkeit eines voll- oder teilamtlichen Mitgliedes des Verwaltungsgerichts zur Verwaltung oder Geschäftsführung einer Handelsgesellschaft oder einer Genossenschaft zu wirtschaftlichen Zwecken eine Bewilligung des Kantonsrates erforderlich.

Am 19. Februar 2000 hat Hans Peter Derksen, teilamtlicher Verwaltungsrichter, beim Kantonsrat ein entsprechendes Gesuch um Einsitznahme in die Verwaltung zweier Handelsgesellschaften eingereicht. Mit Schreiben vom 6. März 00 überwies die Geschäftsleitung des Kantonsrates das Gesuch der Justizkommission zu Bericht und Antrag an den Rat. Die Justizkommission befasste sich anlässlich ihrer Sitzung vom 17. April 00 mit dem Gesuch. Aufgrund der noch offen gebliebenen Fragen wurden beim Gesuchsteller daraufhin noch verschiedene Nachträge eingefordert. Gleichzeitig ersuchte die Justizkommission das Verwaltungsgericht um eine Stellungnahme nach Massgabe der gestützt auf § 34 Abs. 3 VRG erarbeiteten Richtlinien (vgl. dazu KR-Protokoll der 190. Sitzung vom 16. November 1998, S. 14210).

In seiner Stellungnahme vom 23. Mai 00 teilte das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich mit, dass im Lichte der genannten generellen Kriterien bei der Prüfung von Gesuchen im Zusammenhang mit § 34 Abs. 3 VRG keinerlei Bedenken gegen die Erteilung der ersuchten Bewilligung an Hans Peter Derksen bestehen.

Gestützt auf die mit Schreiben vom 3. Juni 00 erfolgten Ergänzungen der Gesuchsunterlagen (inkl. Organigramm, Firmenbeschrieb und Handelsregisterauszug Picatrex AG vom 16. Dezember 99) sowie der Stellungnahme des Verwaltungsgerichts beurteilt die Justizkommission in Weiterführung der bisherigen Praxis die Bewilligungsvoraussetzungen wie folgt:

- a. Es liegen keine Interessenkollisionen vor, welche die Tätigkeit von Hans Peter Derksen als teilamtlicher Verwaltungsrichter über einzelne Fälle hinaus dauernd beeinträchtigen könnten. Der Gesuchsteller ist seit der Aufnahme seiner Tätigkeit als teilamtlicher Richter bestrebt, eine Entflechtung seiner richterlichen und anwaltlichen Tätigkeit zu wahren. Die Ausübung der Mandate für die beiden Gesellschaften dürfte mit hoher Voraussicht zu keinen Rechtsmittelverfahren am Verwaltungsgericht führen. Diesfalls sind im übrigen die Ausstandsvorschriften vom § 5 a VRG massgebend.

- b. Zumal die beiden Verwaltungsratsmandate den anwaltlichen bzw. freiberuflichen Bereich des Gesuchstellers betreffen und dort gewisse bisherige Aktivitäten substituieren sollen, verändert sich ausschliesslich dessen berufliche Ausrichtung im Sinne einer vermehrten Beratung. Das Teilamt am Verwaltungsgericht wird dadurch auch in zeitlicher Hinsicht nicht tangiert und der richterliche Einsatz bleibt vollumfänglich gewährleistet.
- c. Die Raiffeisenbank Gossau ist praktisch ausschliesslich im Einlagen- und Hypothekengeschäft tätig. Es erscheint daher als ausgeschlossen, dass die Tätigkeit im Verwaltungsrat dieser Bank mit dem Richteramt von Hans Peter Derksen unvereinbar ist bzw. dadurch das Ansehen des Verwaltungsgerichts beeinträchtigt werden könnte. Bei der Picatrex Treuhand AG handelt es sich um einen organisatorischen Zusammenschluss bestehender Treuhandbüros zur Bewältigung grösserer Mandate, welche die Möglichkeit des einzelnen Treuhänders übersteigen würde. Die Treuhandgesellschaften der angeschlossenen Verwaltungsratsmitglieder erfüllen die strengen Voraussetzungen zur Aufnahme in die verbandseigene Selbstregulierungsorganisation. Weder aus dieser Zweckbestimmung noch aus der Tätigkeit der angeschlossenen Treuhandgesellschaften kann eine Unvereinbarkeit mit dem Richteramt oder eine Belastung des Status des Verwaltungsgerichts abgeleitet werden.
- d. Aufgrund der nach § 34 a in Verbindung mit § 3 a des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) gegenüber dem Verwaltungsgericht offenzulegenden Interessenbindungen von Hans Peter Derksen bestehen ebenfalls keine Bedenken einer Beeinträchtigung seiner Unabhängigkeit oder Verfügbarkeit.

Die Justizkommission hat deshalb an ihrer Sitzung vom 19. Juni 00 einstimmig beschlossen, dem Kantonsrat zu beantragen, die beiden Gesuche von Hans Peter Derksen, teileamtlicher Richter am Verwaltungsgericht des Kantons Zürich in einem Beschluss zu vereinigen und gutzuheissen.

Zürich, 19. Juli 2000

Im Namen der Justizkommission

Der Präsident:	Die Sekretärin:
Gerhard Fischer	Ursula Lindauer